

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.269.566

Wien, 22. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5415/J vom 25. März 2026 der Abgeordneten Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 bis 3

- 1. Welche Gesamtkosten sind den Unternehmern seit Einführung der Registrierkassenpflicht im Jahr 2016 in etwa entstanden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Anschaffungskosten, laufenden Kosten, Nachrüstungen und Wartung)*
- 2. Welche zusätzlichen Kosten sind insbesondere durch die nachträgliche Implementierung des Manipulationsschutzes gemäß RKS ab April 2017 entstanden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
- 3. Wie viele Betriebe mussten ihre Kassensysteme aufgrund geänderter oder nachgeschärfter technischer Vorgaben nachrüsten oder ersetzen?*

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) verfügt über keine Daten zu den Unternehmerinnen bzw. Unternehmern entstandenen „Gesamtkosten“. Eine pauschale Aussage zu treffen, welche „Gesamtkosten“ Unternehmerinnen und Unternehmern durch die Einführung der Registrierkassenpflicht im Jahr 2016 entstanden sind, ist schon allein

aufgrund der unterschiedlichen Unternehmensausgestaltungen und dadurch bedingten unterschiedlichen Kosten nicht seriös bezifferbar. Gleiches gilt für allfällige Zusatzkosten durch die zeitlich versetzte Implementierung des Manipulationsschutzes.

Um die Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Anschaffung einer Registrierkasse zu unterstützen, wurden folgende Maßnahmen umgesetzt: Für die Anschaffung beziehungsweise Umrüstung einer Registrierkasse wurde eine Prämie von 200 Euro ausbezahlt. Darüber hinaus bestand eine unbegrenzte steuerliche Absetzbarkeit der Kosten im Jahr der Anschaffung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Verfassungsgerichtshof die Aufwendungen für Kleinbetriebe als nicht unverhältnismäßig betrachtet hat (siehe dazu VfGH Erkenntnis G 606/2015-14, G 644/2015-14, G 649/2015-14 vom 9. März 2016, insbes. Rz. 85).

Zu Frage 4

Aus welchen Gründen wurde bei Einführung der Registrierkassenpflicht auf eine verpflichtende Zertifizierung von Kassensystemen durch unabhängige, akkreditierte Prüfstellen verzichtet?

Der Gesetzgeber hat sich bei der Einführung der Registrierkassenpflicht bewusst für ein technologieoffenes System entschieden. Damit konnte und kann jede Unternehmerin und jeder Unternehmer ein für das Unternehmen passendes Registrierkassensystem anschaffen. Ein System einer Zertifizierung hätte eine lange Vorlauf- und Umsetzungszeit gebraucht. Darüber hinaus wäre der mengenmäßige Aufwand (400.000 Unternehmerinnen und Unternehmer) für akkreditierte Prüfstellen zu groß gewesen, um in der vorgesehenen Zeit erfolgen zu können.

Zu Frage 5

Plant Ihr Ministerium die Einführung einer verpflichtenden Produktzertifizierung für Kassensoftware und Kassensysteme?

- a. Wenn ja, in welchem Zeitraum?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*

Es ist keine Einführung einer verpflichtenden Produktzertifizierung für Kassensoftware und Kassensysteme geplant.

Zu Frage 6

Wie bewertet Ihr Ministerium die Manipulationsmöglichkeiten mittels Virtualisierung und System-Snapshots?

Die Manipulation von Registrierkassen mittels Virtualisierung und System-Snapshots ist – so wie jede andere Form der Manipulation zum Zwecke der Steuerhinterziehung – ein schwerwiegendes Finanzstraftdelikt. Jegliche Manipulation, egal in welcher Form, kann nur durch

- einerseits den Einsatz einer Sicherheitseinrichtung zur Verkettung von Barumsätzen mit Hilfe einer elektronischen Signatur und
- andererseits die Belegmitnahmeverpflichtung, die Kundinnen und Kunden verpflichtet, bei Barzahlungen einen Kassabeleg entgegenzunehmen und diesen bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen, hintangehalten werden.

Zu Frage 7

Welche konkreten technischen oder organisatorischen Maßnahmen wurden seit 2016 gesetzt, um diese Manipulationsmöglichkeiten zu verhindern oder zumindest erheblich zu erschweren?

Durch den verpflichtenden Einsatz einer Sicherheitseinrichtung und die Belegmitnahmeverpflichtung ist sichergestellt, dass etwaige Manipulationen jedenfalls erkannt werden.

Zu Frage 8

Warum wurden diese bekannten technischen Schwachstellen bei der ursprünglichen Konzeption des Manipulationsschutzes nicht ausreichend berücksichtigt?

Bei der ursprünglichen Konzeption wurde durch den verpflichtenden Einsatz einer Sicherheitseinrichtung und der Belegmitnahmeverpflichtung gemeinsam ein effektiver Manipulationsschutz berücksichtigt.

Zu Frage 9 und 10

9. *Wie viele Kontrollen zur Einhaltung der Registrierkassenpflicht wurden seit deren Einführung im Jahr 2016 insgesamt durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*

10. *Wie viele dieser Kontrollen erfolgten*

- a. *durch die Finanzpolizei,*
- b. *im Rahmen von Betriebsprüfungen,*
- c. *anlassbezogen aufgrund konkreter Verdachtsmomente?*

Hinsichtlich der Jahre 2016, 2017 und 2018 wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 10045/J vom 8. August 2016, Nr. 11507/J vom 30. Jänner 2017, Nr. 751/J vom 27. April 2018 sowie Nr. 2804/J vom 11. Feber 2019 verwiesen.

In den Jahren 2019 bis 2025 wurde die in der Tabelle dargestellte Kontrollanzahl (im Rahmen von Außenprüfungen bzw. Nachschauen) im Bereich der Registrierkassenpflicht durchgeführt:

Frage 9	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtzahl Kontrollmaßnahmen	34.506	14.943	10.451	9.699	11.465	16.299	13.290

Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern ist aufgrund der durch die Modernisierung der Finanzverwaltung erfolgten bundesweiten Ausrichtung der Ämter (Finanzamt Österreich, Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzamt für Großbetriebe, etc.) nicht zweckmäßig, da keine aussagekräftigen vergleichbaren Zahlen als Ergebnis dargestellt werden können: dass ein Amt infolge seines bundesweiten Aufgabenbereichs in mehrere Dienststellen untergliedert ist, ist eine Angelegenheit der inneren Organisation. Welche Dienststelle bzw. welche Organwalter welcher Dienststelle für eine Organisationseinheit tätig werden, ist daher keine Frage der Zuständigkeit, sondern nur eine Frage der inneren Gliederung der Behörde.

Die Anzahl der durch das Amt für Betrugsbekämpfung (ABB) erfolgten Kontrollen ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Frage 10a (ABB)	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtzahl Kontrollmaßnahmen	2.202	824	868	2.304	1.871	2.430	1.760

Eine Auswertung heruntergebrochen nur auf die Finanzpolizei ist aufgrund der Modernisierung der Finanzverwaltung und die Schaffung des ABB nicht mehr zweckmäßig, da keine aussagekräftigen vergleichbaren Zahlen als Ergebnis dargestellt werden können.

Die Anzahl der im Rahmen von Betriebsprüfungen erfolgten Kontrollen ist nachstehender Tabelle zu entnehmen, wobei zu bemerken ist, dass unter dem Begriff „Außenprüfungen“ sowohl Buch- und Betriebsprüfungen (nunmehr Außenprüfungen), als auch Umsatzsteuersonderprüfungen verstanden werden:

Frage 10b (Außenprüfungen)	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtzahl Kontrollmaßnahmen	10.316	9.081	7.031	9.227	10.309	9.267	9.267

Eine isolierte Auswertung von „anlassbezogenen aufgrund konkreter Verdachtsmomente“ durchgeführten Kontrollen ist nicht möglich.

Zu Frage 11 bis 13, 15 und 16 sowie 18

11. *In wie vielen Fällen wurden seit 2016 Verstöße gegen die Registrierkassenpflicht festgestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*
12. *Wie verteilen sich diese Verstöße nach Art des Mangels? (rein formale Verstöße, technische Mängel der Sicherheitseinrichtung oder nachweisliche Manipulationen von Umsätzen)*
13. *In wie vielen Fällen wurde seit 2016 eine vorsätzliche Manipulation von Barumsätzen tatsächlich nachgewiesen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*
15. *In wie vielen dieser Fälle wurden Strafverfahren eingeleitet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*
 - a. *Wie viele Strafverfahren endeten mit einer Einstellung oder mit rechtskräftigem Urteil?*
16. *In wie vielen dieser Fälle wurden Geldstrafen verhängt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Umfang und Bundesland)*
18. *Wie viele Beschwerden oder Rechtsmittel wurden seit 2016 gegen Strafen im Zusammenhang mit der Registrierkassenpflicht eingebracht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*
 - a. *Wie viele davon waren erfolgreich?*

Wie bereits zu Frage 9 ausgeführt, ist eine Auswertung auf Bundesländerebene nicht möglich und wird hinsichtlich der Jahre 2016 bis 2018 auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 10045/J vom 8. August 2016, Nr. 11507/J vom 30. Jänner 2017, Nr. 751/J vom 27. April 2018 sowie Nr. 2804/J vom 11. Feber 2019 verwiesen.

Zum Jahr 2019 sind valide statistische Daten aufgrund einer umfassenden Umstellung des IT-Systems und einer damit zusammenhängenden Datenmigration nicht verfügbar. Lediglich auf Einzelfallebene sind für dieses Jahr Daten vorhanden.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die zur Beantwortung erforderliche Auswertung anhand der für die Registrierkassenpflicht relevanten Tatbestände des Finanzstrafgesetzes erfolgte. Zu beachten ist weiters, dass in einer gesetzlichen Regelung mehrere Tatbestände erfasst sein können (beispielsweise § 51 Abs. 1 lit. c FinStrG). Geldbußen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VBVG) werden in der Auswertung gesondert ausgewiesen. Die Zuständigkeit für die Frage nach (rechtskräftigen) Urteilen in Strafverfahren liegt weiters bei der Bundesministerin für Justiz, womit durch diese Fragestellung kein Gegenstand der Vollziehung durch das BMF angesprochen wurde.

Nachstehender Tabelle sind vor diesem Hintergrund die Auswertungsergebnisse zu den Tatbeständen einer Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 51 Abs. 1 lit. c und d sowie gemäß § 51a FinStrG auch in Verbindung mit anderen Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes zu entnehmen:

Jahr	Erkenntnis auf Bestrafung bzw. Strafverfügungen (Anzahl)	Geldstrafen bzw. Verbands-geldbußen (Euro)	Geldstrafen (Anzahl)	Geldstrafen (Euro)	Verbands-geldbußen (Anzahl)	Verbands-geldbußen (Euro)	Einstellungen (Anzahl)	Rechts-mittel erledigt (Anzahl)	Einstellungen nach Rechtsmittel (Anzahl)
2020	247	490.625	221	424.025	26	66.600	44	24	8
2021	172	441.200	156	414.400	16	26.800	26	18	2
2022	160	377.100	141	330.150	18	46.950	18	15	3
2023	578	715.230	521	652.180	57	63.050	48	60	16
2024	588	927.010	501	801.160	87	125.850	49	39	11
2025	635	890.070	514	766.720	121	123.350	56	71	22

Die Auswertungsergebnisse zu den Tatbeständen einer Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 51 Abs. 1 lit. c und d sowie gemäß § 51a FinStrG ohne Verbindung mit anderen Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes sind in nachstehender Tabelle dargestellt:

Jahr	Erkenntnis auf Bestrafung bzw. Strafverfügungen (Anzahl)	Geldstrafen bzw. Verbands-geldbußen (Euro)	Geldstrafen (Anzahl)	Geldstrafen (Euro)	Verbands-geldbußen (Anzahl)	Verbands-geldbußen (Euro)	Einstellungen (Anzahl)	Rechts-mittel erledigt (Anzahl)	Einstellungen nach Rechtsmittel (Anzahl)
2020	186	171.775	164	143.675	22	28.100	36	16	7
2021	116	113.800	102	98.900	14	14.900	17	10	1
2022	105	113.500	97	101.200	8	12.300	15	9	2
2023	535	479.580	484	444.030	51	35.550	41	54	14
2024	516	536.210	439	462.560	77	73.650	40	35	10
2025	581	592.370	466	497.420	115	94.950	51	64	22

Die Auswertungsergebnisse zur Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 51 Abs. 1 lit. c ohne Verbindung mit anderen Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes sind in nachstehender Tabelle dargestellt:

Jahr	Erkenntnis auf Bestrafung bzw. Strafverfügungen (Anzahl)	Geldstrafen bzw. Verbands-geldbußen (Euro)	Geldstrafen (Anzahl)	Geldstrafen (Euro)	Verbands-geldbußen (Anzahl)	Verbands-geldbußen (Euro)	Einstellungen (Anzahl)	Rechts-mittel erledigt (Anzahl)	Einstellungen nach Rechtsmittel (Anzahl)
2020	100	99.650	86	76.850	14	22.800	28	10	5
2021	61	67.000	55	57.300	6	9.700	7	5	
2022	40	47.700	36	40.200	4	7.500	9	8	2
2023	122	118.200	110	107.500	12	10.700	18	21	3
2024	179	176.250	161	159.650	18	16.600	18	9	3
2025	274	318.250	234	283.450	40	34.800	23	28	12

Die Auswertungsergebnisse zur Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 51 Abs. 1 lit. d ohne Verbindung mit anderen Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes sind in nachstehender Tabelle dargestellt:

Jahr	Erkenntnis auf Bestrafung bzw. Strafverfügungen (Anzahl)	Geldstrafen bzw. Verbands-geldbußen (Euro)	Geldstrafen (Anzahl)	Geldstrafen (Euro)	Verbands-geldbußen (Anzahl)	Verbands-geldbußen (Euro)	Einstellungen (Anzahl)	Rechts-mittel erledigt (Anzahl)	Einstellungen nach Rechtsmittel (Anzahl)
2020	50	31.200	44	27.900	6	3.300	5	4	1
2021	25	17.800	22	15.900	3	1.900	3	1	1
2022	39	23.500	38	22.700	1	800	3	1	
2023	231	129.880	205	117.030	26	12.850	13	12	3
2024	154	92.260	127	78.210	27	14.050	9	11	4
2025	198	119.070	149	91.770	49	27.300	18	19	6

Die Auswertungsergebnisse zur Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 51 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 51 Abs. 1 lit. d ohne Verbindung mit anderen Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes sind in nachstehender Tabelle dargestellt:

Jahr	Erkenntnis auf Bestrafung bzw. Strafverfügungen (Anzahl)	Geldstrafen bzw. Verbands-geldbußen (Euro)	Geldstrafen (Anzahl)	Geldstrafen (Euro)	Verbands-geldbußen (Anzahl)	Verbands-geldbußen (Euro)	Einstellungen (Anzahl)	Rechts-mittel erledigt (Anzahl)	Einstellungen nach Rechtsmittel (Anzahl)
2020	36	40.925	34	38.925	2	2.000	3	2	1
2021	30	29.000	25	25.700	5	3.300	7	4	
2022	26	42.300	23	38.300	3	4.000	1		
2023	182	231.500	169	219.500	13	12.000	10	21	8
2024	183	267.700	151	224.700	32	43.000	13	15	3
2025	109	155.050	83	122.200	26	32.850	10	17	4

Die Auswertungsergebnisse zur Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 51 Abs. 1 lit. c beziehungsweise § 51 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit anderen Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes schließlich sind in nachstehender Tabelle dargestellt:

Jahr	Erkenntnis auf Bestrafung bzw. Strafverfügungen (Anzahl)	Geldstrafen bzw. Verbands-geldbußen (Euro)	Geldstrafen (Anzahl)	Geldstrafen (Euro)	Verbands-geldbußen (Anzahl)	Verbands-geldbußen (Euro)	Einstellungen (Anzahl)	Rechts-mittel erledigt (Anzahl)	Einstellungen nach Rechtsmittel (Anzahl)
2020	61	318.850	57	280.350	4	38.500	8	8	1
2021	56	327.400	54	315.500	2	11.900	9	8	1
2022	55	263.600	44	228.950	10	34.650	3	6	1
2023	43	235.650	37	208.150	6	27.500	7	6	2
2024	72	390.800	62	338.600	10	52.200	9	4	1
2025	54	297.700	48	269.300	6	28.400	5	7	-

Zu Frage 14

Wie viele der festgestellten Verstöße betrafen Klein- und Kleinstbetriebe? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)

Die gesetzlichen Regelungen zur Einhaltung der Registrierkassenpflicht gelten für alle Unternehmerinnen und Unternehmer gleichermaßen, unabhängig von der Unternehmensgröße. Aus diesem Grund wird die Unternehmensgröße bei Finanzstrafverfahren nicht erfasst, weshalb eine Auswertung der Verstöße auf „Klein- und Kleinstbetriebe“ nicht möglich ist.

Zu Frage 17

In wie vielen dieser Fälle wurden Verstöße ausschließlich aufgrund von Anzeigen durch Mitbewerber oder Dritte bekannt?

Da dies für steuerliche Zwecke nicht relevant ist, werden darüber keine Aufzeichnungen geführt. Es wird dazu auch auf die Beantwortung der Frage 10c verwiesen.

Zu Frage 19

Plant Ihr Ministerium eine Evaluierung der Registrierkassenpflicht im Hinblick auf Kosten-Nutzen-Verhältnis, Vollzugstauglichkeit und tatsächliche Wirksamkeit?

- a. *Wenn ja, bis wann?*
- b. *Wenn bereits Ergebnisse vorliegen, wie lauten diese?*
- c. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Evaluierung der „Registrierkassenpflicht“ erfolgte 2021 und ist unter https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2023/02/EvalWFA-2020_BMF.pdf abrufbar. Darin heißt es abschließend, dass die im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2015/16 umgesetzten Maßnahmen zur Einhaltung der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht [sowie zur Betrugsbekämpfung] vollständig umgesetzt wurden (siehe dazu Bericht, S. 15). Eine darüber hinausgehende neuerliche Evaluierung ist nicht geplant. Durch das AbGÄG 2025 wurden Anpassungen in den relevanten Bestimmungen vorgenommen, wie zum Beispiel die Anhebung der Umsatzgrenzen für Umsätze im Freien, und es erfolgte aufgrund der technischen Weiterentwicklung eine Klarstellung im Bereich der digitalen Belegerteilung.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

